



IHK-Außenwirtschaftsmitteilung

März 2023

Ihre Ansprechpartner



Ihre Ansprechpartner:

Zoll | Außenwirtschaft
Referentin

Ingrid Schatter
Telefon: 07721 922-120
Fax: 07721 922-9120
E-Mail: schatter@vs.ihk.de



Außenwirtschaft | Zoll
Referent

Jörg Hermle
Telefon: 07721 922-123
Fax: 07721 922-9123
E-Mail: hermle@vs.ihk.de

Inhaltsverzeichnis

VERANSTALTUNGSKALENDER/WICHTIGE HINWEISE/MERKBLÄTTER	3
IM BLICKPUNKT	4
Die vierte IHK-Länderwoche Schwarzwald-Baar-Heuberg findet vom 13. bis 17. März 2023 online statt	4
LÄNDER UND MÄRKTE.....	5
Vereinigte Arabische Emirate: Die AHK warnt vor Darlehenskonstruktionen	5
BW INTERNATIONAL.....	6
MESSEN UND VERANSTALTUNGEN DRITTER	7
RECHTS-, ZOLL- UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN.....	8
Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO): AEO-Antragstellung ab 25. Februar 2023 i.d.R. nur noch elektronisch über den "Internetantrag AEO" (IAEO) im Zoll-Portal.....	9
ATLAS – Info 0410/23	10
Das 10. Sanktionspaket gegen Russland.....	10
EU-NACHRICHTEN	11
EU stellt Antidumpingzölle auf Einfuhren von warmgewalztem Flachstahl aus der Ukraine ein...	11
EU-Dual-Use-Verordnung - neue Veröffentlichung im EU-Amtsblatt.....	11
Ukraine: Wirtschaftliche Folgen des russischen Angriffs	11
KOOPERATIONEN/GESCHÄFTSPARTNERVERMITTLUNG.....	12
ANLAGEN.....	13

VERANSTALTUNGSKALENDER/WICHTIGE HINWEISE/MERKBLÄTTER

Veranstaltungskalender:

13. bis 17. März 2023 Online-MOE-Länderwoche (Mittel- und Osteuropäische Staaten)

21. März 2023 39. Zuliefertag Stadthalle Tuttlingen, Handelskammer Deutschland Schweiz

Zur besonderen Beachtung:

Ab sofort ist das Programm zur Länderwoche der Mittel- und Osteuropäischen Staaten im Geschäftsbereich International bei Jörg Hermle, Tel. 07721 922-123, E-Mail: hermle@vs.ihk.de oder Frau Angelina Masset, Tel. 07721 922-247, E-Mail: masset@vs.ihk.de erhältlich.

Allgemeine Sprech- und Bescheinigungszeiten:

Frau Cristina Biljaka (Tel. 07721 922-122), Angelina Masset (Tel. 07721 922-247) und Frau Carmen Kubik (Tel. 07721 922-102) stehen für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen/Bescheinigungen/CARNET ATA sowie für den Formularverkauf für den Publikumsverkehr vormittags von 8.00 bis 12.00 Uhr zur Verfügung. In Ausnahmefällen können die Dokumente auch nachmittags entgegengenommen und am Folgetag wieder abgeholt werden.

IM BLICKPUNKT



Die vierte IHK-Länderwoche Schwarzwald-Baar-Heuberg findet vom 13. bis 17. März 2023 online statt

Die vierte IHK-Länderwoche Schwarzwald-Baar-Heuberg findet vom 13. bis 17. März 2023 statt. Mit dieser Online-Veranstaltungsreihe bieten wir den Unternehmen eine Woche lang ein vielfältiges Informations- und Kontaktangebot für Aktivitäten, die der Sicherung und dem Ausbau Ihres Auslandsgeschäftes in den mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten) dienen.

Die mittel- und osteuropäischen Länder (MOE-Staaten) sind bedeutende Handelspartner für Deutschland und auch umgekehrt. Allein in der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg unterhalten 430 Unternehmen Wirtschaftsbeziehungen zu den baltischen Ländern (Estland, Lettland, Litauen) sowie zu den Ländern Polen, Slowakei, Ungarn, Rumänien und Bulgarien. Das sind 30 Prozent der regionalen Unternehmen, die Auslandsgeschäfte betreiben. Die Auswirkungen des Krieges Russlands auf die Ukraine und die belasteten Beziehungen der Europäischen Union (EU) zur Volksrepublik China zeigen die Abhängigkeiten von Rohstoffen und Warenlieferungen für die Unternehmen auf. Die Folge sind gestörte Lieferketten und wieder mehr eine Fokussierung auf den Wirtschaftsraum EU.

Das hat uns dazu bewogen, diese Märkte im Rahmen unserer IHK-Länderwoche im Jahr 2023 näher in den Fokus zu stellen. Die vierte IHK-Länderwoche Schwarzwald-Baar-Heuberg findet vom 13. bis 17. März 2023 online statt. Mit dieser Veranstaltungsreihe bieten wir den Unternehmen eine Woche lang ein vielfältiges Informations- und Kontaktangebot für Aktivitäten, die der Sicherung und dem Ausbau ihres Auslandsgeschäftes dienen.

Erneut erwartet Sie ein Veranstaltungsprogramm mit hoher Praxisrelevanz und exzellenten Experten. Beleuchtet werden wichtige Themen, wie z.B. die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen, Zukunftstrends und Nearshoring – neue Beschaffungspotentiale für Einkäufer in den MOE-Märkten. Profitieren Sie von echtem Marktwissen und schaffen Sie dadurch einen Wettbewerbsvorteil für Ihr Unternehmen.

Infobox

Kontakt: Jörg Hermle, Geschäftsbereich International, Tel. 07721 922-123,
E-Mail: hermle@vs.ihk.de, Internet: www.ihk.de/sbh/moe

LÄNDER UND MÄRKTE

Forfaitierungsgarantie für kleinvolumige Exportgeschäfte angekündigt

(DIHK) Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) haben angekündigt, eine Forfaitierungsgarantie für kleinere Exportgeschäfte mit einem Wert von weniger als 10 Mio. Euro bis zum Ende des zweiten Quartals 2023 einzuführen. Das Instrument ergänzt die bestehenden Exportkreditgarantien des Bundes (Hermesdeckungen) und hilft insbesondere kleinen und mittelgroßen Unternehmen (KMU) Zahlungsrisiken im Auslandsgeschäft zu verringern.

Im ersten Schritt gewährt der deutsche Exporteur seinem ausländischen Besteller einen sog. Lieferantenkredit (Zahlungsziel später als Liefertermin). Im zweiten Schritt kauft die Bank dem Exporteur diese Forderung ab (Forfaitierung) und verschafft diesem somit neue Liquidität. Der Bund garantiert der Bank gegenüber für diese Forderung, d.h. bei Zahlungsunfähigkeit des ausländischen Bestellers ersetzt der Bund der Bank den Forderungsausfall zu 80 Prozent.

[Zur Pressemitteilung des BMF](#)

Tunesien: Neue Importvorschriften seit Oktober 2022 – Nachtrag Warenliste

(DIHK) Wie bereits mitgeteilt, hat Tunesien im Oktober 2022 neue Importvorschriften erlassen. So werden zum Zwecke einer Vorabkontrolle bei der Einfuhr bestimmter Waren diverse zusätzliche Dokumente verlangt. Die DIHK hat nun eine unverbindliche, englischsprachige Übersetzung der Mitteilung der tunesischen Behörden einschließlich einer englischsprachigen Liste der betroffenen Warentarifnummern erhalten. Diese finden Sie als Anlage beigefügt.

Anlage:

[Mitteilung inkl. Warenliste Behörden Tunesien \(en.\)](#) (PDF)

Vereinigte Arabische Emirate: Die AHK warnt vor Darlehenskonstruktionen

(DIHK) Bei der Deutsch-Emiratischen Industrie- und Handelskammer (AHK) gehen regelmäßig Klagen von geschädigten deutschen kleinen und mittleren Unternehmen ein, die sich im Vertrauen auf die Finanzkraft des Standorts VAE (Vereinigte Arabische Emirate) an vermeintliche Equity Partner in den Emiraten wenden. Als schwierig haben sich solche Modelle erwiesen, die eine Auszahlung des Darlehens an die vorherige Gründung einer Gesellschaft in den Emiraten (sog. „Special Purpose Vehicle“) knüpfen. Hierfür werden regelmäßig relevante Eurobeträge vorab abgerufen, ohne dass es im Ergebnis zur gewünschten Auszahlung des Kapitals kommt. Die AHK rät dringend dazu, vor der Unterzeichnung solcher Verträge anwaltlichen Rat einzuholen, insbesondere dann, wenn der Gerichtsstand nicht Deutschland ist, beziehungsweise mögliche Ansprüche nicht oder nicht ohne weiteres in Deutschland gerichtlich zu realisieren sind. Angesichts der regelmäßig im Raum stehenden Beträge ist eine fachkundige, anwaltliche Begleitung, beispielsweise durch eine der vielen vor Ort vertretenen deutschen Kanzleien, sinnvoll. Auch sollte eine Hintergrundprüfung der emiratischen Investoren unternommen werden, bzw. auch der gelegentlich vermittelnden deutschen Agenten. Auch hierbei kann eine lokale Rechtsanwaltskanzlei oder die AHK selbst wichtige Hinweise geben.

Standortförderung und Internationalisierung als moderne Dienstleistung: Baden-Württemberg ist in unterschiedlichsten Bereichen stark mit dem Ausland verflochten. Wirtschaft, Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur sind dabei nur beispielhaft zu nennende Sektoren. Aufgabe von Baden-Württemberg International ist es, die Internationalisierung des Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsstandortes Baden-Württemberg zu begleiten und auszubauen.

Das Aufgabenfeld von Baden-Württemberg International umfasst die Anbahnung von internationalen Firmenkooperationen durch Markterschließungsmaßnahmen in den wichtigsten Weltmärkten, das Standortmarketing für den Wirtschafts-, Wissenschafts-, Forschungs- und Hochschulstandort Baden-Württemberg im In- und Ausland, die Begleitung ausländischer Unternehmensinvestitionen in Baden-Württemberg sowie die Durchführung von Projekten in ausgewählten Zielländern.

Wir möchten Sie an dieser Stelle auf aktuelle Landesprojekte, die die IHK-Organisation in Zusammenarbeit mit der bw-i durchführt hinweisen. Das Gesamtprogramm finden Sie im Internet unter: www.bw-i.de



IHK-Auslandsprojekte

Die Erschließung neuer und der Ausbau bestehender Auslandsmärkte sind für die stark exportabhängige baden-württembergische Wirtschaft von entscheidender Bedeutung. Gerade in schwierigen Zeiten bedarf es besonderen Einsatzes und verlässlicher Partner, um das Auslandsgeschäft auf dem hohen Niveau der vergangenen Jahre zu halten. Je besser und intensiver die Marktkenntnisse sind, desto erfolgreicher verläuft das Auslandsgeschäft.

Aus diesem Grund bietet das Land Baden-Württemberg seinen Unternehmen zahlreiche Maßnahmen zur Außenwirtschaftsförderung an. Die Vermarktung Baden-Württembergs als Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort wird von Baden-Württemberg International (bw-i), der Wirtschaftsfördergesellschaft des Landes, betreut. Die baden-württembergischen IHKs sind seit nunmehr sieben Jahren Gesellschafter bei bw-i.

Zur Komplementierung des Landesangebots initiieren und fördern die Industrie- und Handelskammern in Baden-Württemberg eigene Projekte zur Markterschließung im Ausland. Die IHKs fördern auch 2023 verschiedene Projekte, um baden-württembergische Unternehmen beim Aufbau oder der Intensivierung ihres Auslandsengagements zu unterstützen.

Eine Übersicht und die Möglichkeit zur Interessensbekundung finden Sie auf der Homepage: <https://www.ihk-exportakademie.de/Unternehmerreisen/>.

RECHTS-, ZOLL- UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

Ghana: Umstellung bei Zollpräferenznachweisen von „EUR.1“ auf REX zum 20. August 2023

(DIHK) In seiner Fachmeldung vom 25.01.2023 ([LINK](#)) teilt der deutsche Zoll mit, dass bei Einfuhren von Waren mit Ursprung in Ghana in die EU ab dem 20. August 2023 das System des "ermächtigten Ausführers" durch das System des "registrierten Ausführers" ersetzt wird:

"Das Ursprungsprotokoll Nr. 1, veröffentlicht im Amtsblatt (EU) L 350 vom 21. Oktober 2020, zum Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits ist seit dem 20. August 2020 in Kraft.

Art. 17 Abs. 3 des Protokolls Nr. 1 sieht vor, dass eine Präferenzbegünstigung für Einfuhren aus Ghana durch Vorlage einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nur während eines Zeitraums von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Protokolls möglich ist, danach ist eine Präferenzgewährung nur noch auf Basis einer Ursprungserklärung möglich.

Gleichzeitig dürfen Ursprungserklärungen für Sendungen, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6.000 Euro je Sendung überschreitet, nach Ablauf der drei Jahre nur noch durch einen nach den Ghanaischen Rechtsvorschriften registrierten Ausführer ausgefertigt werden.

Ab dem 20. August 2023 wird für Einfuhren von Waren mit Ursprung in Ghana in die EU die Zollpräferenzbehandlung des Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen gewährt, sofern Folgendes vorgelegt wird:

Eine Ursprungserklärung, die ausgefertigt wird von:

- jedem Ausführer für Sendungen, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6.000 Euro nicht überschreitet; oder
- von einem nach Ghanaischem Recht registrierten Ausführer für Sendungen, die Ursprungserzeugnisse mit einem Wert von mehr als 6.000 Euro enthalten.

In den in Art. 26 genannten Fällen erhalten Ursprungserzeugnisse die Begünstigungen des Abkommens, ohne dass ein Ursprungsnachweis vorgelegt werden muss."

Zoll / ATLAS: Verknüpfung des EU-Traderportals mit dem BuG-Portal des deutschen Zolls zwecks Identitätsmanagements sowie zwecks Datenübermittlung im Rahmen von ICS

In der ATLAS-Info Nr. 0401/23 vom 19.01.2023 ([DOWNLOADLINK](#), Anlage) informiert der Zoll alle Clearing Center über die bevorstehende Inbetriebnahme der neuen Dienstleistung "EU-Trader-Portal und Identitätsmanagement" im Bürger- und Geschäftskunden-Portal (BuG) der deutschen Zollverwaltung.

Identitätsmanagement:

Die neue nationale BuG-Anwendung löst die bisherige Pflege von Zertifikaten in der EU-Anwendung „Uniform User Management and Digital Signatures (UUM&DS)“ ab. Diese Zertifikate werden für den Zugang zu zentralen EU-Anwendungen im EU-Trader-Portal sowie für die Kommunikation mit der EU-Kommission (z.B. ICS2) benötigt. Ab dem 22. Februar 2023 ist es nicht mehr möglich, die Einrichtung eines EU-Nutzerkontos im EU-Traderportal mit dem Antragsformular 05700 bei der Generalzolldirektion zu beantragen. Ab dann ist für das Management der Zertifikate ein Nutzerkonto im nationalen BuG-Portal erforderlich.

Voraussetzung hierfür ist wiederum eine deutsche EORI-Nummer und ein ELSTER-Zertifikat. Details zur Einrichtung eines BuG-Nutzerkontos sowie zur künftigen Pflege von Zertifikaten sind der o.g. ATLAS-Info zu entnehmen.

ICS.2:

Mit Inkrafttreten der zweiten Phase des Einfuhrkontrollsystems (Import Control System 2, ICS2) ab dem 1. März 2023 müssen für alle Waren, die auf dem Luftweg (Allgemeine Luftfracht sowie Post- und Expresssendungen) befördert werden, zusätzlich zum Mindestdatensatz vor dem Verladen die Anforderungen für die Abgabe der vollständigen summarischen Eingangsanmeldung (ESumA) vor dem Eintreffen der Waren in der EU erfüllt werden.

Die Angaben in der ESumA für auf dem Luftweg beförderte Waren sind durch einen oder mehrere Datensätze und die Ankunftsmeldung an das "Shared Trader Interface" von ICS2 zu übermitteln. Das "Shared Trader Interface" wird von der EU-Kommission betrieben.

Diese Datenübermittlung bzw. Kommunikation erfolgt zwar direkt zwischen dem System der Wirtschaftsbeteiligten und dem Shared Trader Interface der EU. Hierfür benötigt der technische Sender von ICS2-Nachrichten jedoch ein Zertifikat für die Authentifizierung beim Versenden von ICS2-Nachrichten. Die hierfür erforderlichen Zertifikate wiederum müssen künftig ebenfalls über die neue, nationale BuG-Dienstleistung „EU-Trader-Portal und Identitätsmanagement“ hinterlegt und verwaltet werden.

Nähere Informationen zum genauen Ablauf sowie Hinweise zum Stichwort „Testumgebung“ sind ebenfalls der o.g. ATLAS-Info zu entnehmen.

Anlage:

[ATLAS-Info 0401_23, Neue BuG-Dienstleistung EU-Trader-Portal u. Identitätsmanagement und ICS2 \(PDF\)](#)

Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO): AEO-Antragstellung ab 25. Februar 2023 i.d.R. nur noch elektronisch über den "Internetantrag AEO" (IAEO) im Zoll-Portal

Der Zoll informiert in der Fachmeldung vom 20. Februar 2023 (LINK) darüber, dass in Deutschland die AEO-Antragstellung ab dem 25. Februar 2023 i.d.R. nur noch elektronisch über den "Internetantrag AEO" (IAEO) im Zoll-Portal (Bürger- und Geschäftskundenportal, BuG, LINK) erfolgt.

Nach der Anmeldung im Zoll-Portal muss künftig zunächst der Aufruf der Dienstleistung "Grenzüberschreitender Warenverkehr" erfolgen und dort dann die Auswahl des Internetantrags AEO. Im neuen IAEO können dem Bewilligungsantrag alle erforderlichen Dateianlagen (Fragebogen, etc.) in digitaler Form beigefügt und somit künftig gemeinsam mit dem Bewilligungsantrag online eingereicht werden.

Liegt eine anhaltende technische Störung des IAEO vor, wird hierüber künftig voraussichtlich mittels Hinweismeldung im Zoll-Portal und über die ATLAS-Teilnehmerinformation informiert. Nur noch im Fall einer solchen Störung ist künftig als Ersatzverfahren das Einreichen eines AEO-Antrags in Papierform unter Verwendung des Formulars 0390 zulässig.

ATLAS – Info 0410/23

Zum 25. Februar 2023 wird das [ATLAS-Release 10.1](#) in den Echtbetrieb überführt. Eine Zusammenfassung für die Teilnehmer über die wesentlichen fachlichen Änderungen wurde zum 15. Februar veröffentlicht. Näheres im Anhang dieser Außenwirtschaftsmitteilungen.

Das 10. Sanktionspaket gegen Russland

(Bernd Seemann) Das 10. Sanktionspaket gegen Russland beinhaltet Exportbeschränkungen im Wert von mehr als 11 Milliarden Euro. Laut EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen sind es die weitreichendsten Sanktionen aller Zeiten.

Konkret sind unter anderem weitere Exportverbote für industrielle Güter vorgesehen, die die russische Industrie nicht über Drittstaaten wie China beziehen kann. Dazu zählen Maschinenteile, Antennen, Kräne, Spezialfahrzeuge sowie Ersatzteile für Lkw und Triebwerke. Zudem soll es Exportrestriktionen für elektronische Bauteile geben, die für russische Waffensysteme sowie Drohnen, Raketen und Hubschrauber verwendet werden könnten. Auch bestimmte seltene Erden und Wärmebildkameras fallen unter die neuen Regeln.

Nach Angaben der EU-Kommission hat die EU nun Exporte im Wert von insgesamt fast 44 Milliarden Euro beschränkt. Das entspricht fast der Hälfte aller Ausfuhren nach Russland im Jahr vor dem Krieg.

Hinzu kommen neue Importbeschränkungen im Wert von fast 1,3 Milliarden Euro etwa für synthetischen Kautschuk und Bitumen.

Insgesamt sind nach Angaben der EU-Kommission nun Einfuhren im Wert von mehr als 90 Milliarden Euro von den Einfuhrbeschränkungen betroffen – rund 58 Prozent der Importe von 2021.

Am 25.02.2023 wurden die Maßnahmen im Amtsblatt der EU veröffentlicht
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2023:059I:FULL&from=DE>

EU-NACHRICHTEN

Indonesische WTO-Klage gegen EU-Antidumpingmaßnahmen

(DIHK) Indonesien hat WTO-Streitbeilegungskonsultationen mit der Europäischen Union über die von der EU eingeführten Antidumping- und Ausgleichszölle auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nichtrostendem Stahl aus Indonesien beantragt. Der Antrag wurde am 26. Januar an die WTO-Mitglieder weitergeleitet.

Zum indonesischen Gesuch gelangen Sie [hier](#).

EU stellt Antidumpingzölle auf Einfuhren von warmgewalztem Flachstahl aus der Ukraine ein

Am 17. Februar hat die EU-Kommission eine laufende Auslaufüberprüfung betreffend der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren warmgewalzter Flachstahlerzeugnisse (HRFS) aus der Ukraine eingestellt. Damit sind die Antidumpingzölle auf diese Einfuhren aus der Ukraine nicht mehr in Kraft. Dies folgt auf die Rücknahme des Antrags von Eurofer auf eine Überprüfung. Die Erhebung von Antidumpingzöllen auf die Einfuhren von HRFS aus der Ukraine wurde bereits am 4. Juni 2022 temporär ausgesetzt. Die Auslaufüberprüfung der Antidumpingzölle für die Einfuhren aus Brasilien, Iran und Russland werden fortgesetzt. Die jeweiligen Zölle auf die Einfuhren aus diesen Ländern bleiben in Kraft, bis das Ergebnis der Untersuchung vorliegt.

EU-Dual-Use-Verordnung - neue Veröffentlichung im EU-Amtsblatt

Zum 11. Januar 2023 hat die Europäische Kommission mit der [Delegierten Verordnung \(EU\) 2023/66](#) den Anhang I aktualisiert und die [Liste der Güter](#) mit doppeltem Verwendungszweck überarbeitet und neu gefasst. Die Delegierte Verordnung ist am 12. Januar 2023 in Kraft getreten.

Ukraine: Wirtschaftliche Folgen des russischen Angriffs

[Wirtschaft und Kriegsfolgen](#) - Zum ersten Jahrestag seit dem russischen Angriff auf die Ukraine hat am 24. Februar 2023 die EU ihr 10. Sanktionspaket angekündigt, das weitere Maßnahmen und Handelseinschränkungen vorsieht. Die Sanktionen der EU gegen Russland seien "ein langsam wirkendes Gift, ein wenig wie Arsen", sagte Josep Borrell, der Außenpolitikchef der Europäischen Kommission, am Mittwoch, 15. Februar im Europaparlament. Und die Dosis dieses Gifts wird die EU bald erhöhen. Denn während Borrell und seine Vorgesetzte, Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, in Straßburg mit den Abgeordneten über den Ukraine-Krieg diskutierten, debattierten in Brüssel die 27 EU-Botschafter der Mitgliedstaaten über das zehnte Sanktionspaket. Das wollen die Regierungen kommende Woche verabschieden, zum Jahrestag des Überfalls auf die Ukraine.

Quelle: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/eu-russland-sanktionen-chips-lastwagen-vermoegen-von-der-leyen-1.5751833>

KOOPERATIONEN/GESCHÄFTSPARTNERVERMITTLUNG

Außenwirtschaftsportal iXPOS

Das Außenwirtschaftsportal iXPOS bietet mit der Export Community eine Geschäftskontaktbörse für in- und ausländische Unternehmen. Potenzielle Geschäftspartner lassen sich über verschiedene Suchkriterien wie Branchen, Zielmärkte und der gewünschten Kooperationsart finden. Außerdem können eigene Geschäftswünsche eingestellt werden.

Weitere Informationen: www.ixpos.de

Auslandshandelskammern (AHKs)

Die deutschen Auslandshandelskammern (AHKs) übernehmen auftragsbezogen die Vermittlung von kompetenten Geschäftspartnern im Ausland und bringen Sie durch umfassende, zielgruppenorientierte Recherchen beispielsweise mit potenziellen Handelsvertretern, Handelspartnern, Kunden oder Herstellern in Kontakt. Das AHK-Netz umfasst rund 120 Büros in über 80 Ländern. Diese erstellen nach individuellem Anforderungsprofil eine Vorauswahl an möglichen Kandidaten, die von den Unternehmen näher betrachtet werden. Dieser Service ist entsprechend dem Aufwand mit Kosten verbunden.

Weitere Informationen: www.ahk.de

Enterprise Europe Network (EEN)

Das Enterprise Europe Network unterstützt Unternehmen bei der Suche nach Geschäftspartnern durch einen Eintrag in eine zentrale Kooperationsdatenbank. Mit dem anonymen Eintrag steht das Suchprofil rund 600 Partnerorganisationen in über 60 Ländern weltweit zur Verfügung. Zusätzlich wird die Teilnahme an Kooperationsbörsen in verschiedenen Branchen angeboten. Die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg ist Stakeholder des Enterprise Europe Network.

Weitere Informationen: <https://een.ec.europa.eu>

Geschäftschancen bei den UN-Organisationen

Die Organisationen der Vereinten Nationen (United Nations - UN) kaufen für Ihre Büros und Aktivitäten weltweit Waren und Dienstleistungen über Ausschreibungen ein. Um deutschen Unternehmen die Geschäftsanbahnung zu erleichtern, haben die Auslandshandelskammern (AHKs) in New York, Kopenhagen und Mailand mit Unterstützung des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWi) Informationsstellen eingerichtet. Ziel ist es, die Zahl der Verträge, die an deutsche Unternehmen vergeben werden, auf lange Sicht zu erhöhen.

Weitere Informationen finden Sie auf dem AHK Internetportal UN-Procurement:
<https://unprocurement.de/>

ANLAGEN

Impressum

Copyright	Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.
Herausgeber	Industrie- und Handelskammer Schwarzwald-Baar-Heuberg Albert-Schweitzer-Str. 7 78052 Villingen-Schwenningen Telefon: 07721 922-0 E-Mail: info@vs.ihk.de www.ihk.de/sbh
Redaktion	Ingrid Schatter und Jörg Hermlé (Geschäftsbereich International)
Stand	Februar 2023
Bildnachweis	Titelbilder: de.fotolia.com
Hinweis	<p>Die Außenwirtschaftsmittelungen (AWM) wurden unter Verwendung von Unterlagen der Germany Trade and Invest (gtai), ergänzt durch die IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg, Fachbereich International und mit Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden. Die Bonität der erwähnten Firmen und Personen wurde nicht überprüft, eine Verantwortung für verlinkte Inhalte übernimmt der Herausgeber nicht.</p> <p>Die Mitteilungen erscheinen einmal monatlich, sowie mit zwei Doppelausgaben. Für unverlangt zugesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.</p>

Veröffentlichungen im Außenwirtschafts- und Zollrecht

(Nachfolgende Print-Produkte werden u.a. als E-Book / Online-Anwendung angeboten)

- **Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik, Ausgabe 2023**
- Reguvis Fachmedien GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735 Köln,
- Formularverlag CW Niemeyer GmbH & Co. KG, Stüvestraße 41, 31785 Hameln,
- Wilhelm Köhler Verlag GmbH & Co. KG, Brückenkopf 2a, 32423 Minden,
- Mendel Verlag GmbH & Co. KG, Wasserstr. 223, 44799 Bochum
Preis: 38 €
- **HADDEX, Handbuch der deutschen Exportkontrolle, Loseblattwerk**
Nationales und internationales Exportkontrollrecht
Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- Reguvis, 160 € (Grundwerk in 8 Ordnern)
- **AWR-Kommentar, EU-Recht und nationales Recht, Loseblattwerk**
Kommentar für das gesamte Außenwirtschaftsrecht, Wolfgang/Rogmann/Pietsch
- Reguvis, 150 € (Grundwerk in 6 Ordnern)
- **UZK - Zollkodex der Union – Kommentar, 8. Auflage, 2022**
mit Delegierungs- und Durchführungsrechtsakten, ZollbefreiungsVO - Witte (Hrsg.)
- Verlag C.H.Beck, 249 € inkl. MwSt (in Leinen)
- **Zollrecht – Verordnungen, Gesetze, Leitlinien – EU und Deutschland**
UZK, DA, TDA und IA mit Anhängen, Zollverwaltungsgesetz, Zollverordnung
- Mendel Verlag, 68 € inkl. MwSt (Loseblattwerk in 2 Ordnern)
- **BAFA - Praxis der Exportkontrolle, 5. Auflage, 2023**
Risiken erkennen – Probleme lösen – Verantwortlich exportieren
- Reguvis, CW Niemeyer, Wilhelm Köhler, 52 €
- **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG, 2022**
Umsetzung und Auswirkungen des LkSG in der Praxis, Harings – Jürgens
- Reguvis, CW Niemeyer, Wilhelm Köhler, 49,80 €
- **Der Exportvertrag mit Erläuterungen zu Vertragsklauseln, 4. Auflage, 2020**
Vorteile nutzen – Risiken vermeiden – Abschluss sichern, von Bernstorff (Hrsg.)
- Reguvis, 42 €
- **Sammlung Güterlisten, Ausgabe 2023**
Anhänge der Dual-use-VO, Ausfuhrliste, Umschlüsselungsverzeichnis
- Reguvis, CW Niemeyer, Wilhelm Köhler, 42,80 €
- **Der Ausfuhrverantwortliche – 6. Auflage, 2019**
Aufgaben und Haftung im exportierenden Unternehmen, Klaus Pottmeyer
- Reguvis, CW Niemeyer, Wilhelm Köhler, 48 €
- **K und M – Konsulats- und Mustervorschriften, 44. Auflage, 2021/2022**
Export-Nachschlagewerk der Handelskammer Hamburg
- Mendel Verlag, Wilhelm Köhler, 95 €
- **Zollwert für Praktiker – 2022**
Basiswissen für Einstieg und Weiterbildung, Stefan Vonderbank
- Reguvis, 44 €

- **Lehrbuch des Zollrechts der Europäischen Union, 10. Auflage, 2021**
Unionszollkodex, Delegierte-/Durchführungsverordnung, Witte – Wolffgang (Hrsg.)
- NWB Verlag, Eschstraße 22, 44629 Herne, 53,90 €
- **Praktische Arbeitshilfe Export/Import, 21. Auflage, 2022**
Herausgegeben von den IHK in Nordrhein-Westfalen
- Mendel Verlag, CW Niemeyer, Wilhelm Köhler, 49,90 €
- **Exportkontrollrecht, Loseblatt-Nachschlagewerk**
Sammlung außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften für die Exportwirtschaft
- Mendel Verlag, 47 € (Grundwerk in 2 Ordnern)
- **Basiswissen Import, 2022**
Schritt-für-Schritt durch die Einfuhr, Schick / Sausen / Grubert
- Reguvis, CW Niemeyer, 44 €
- **Basiswissen Export, Mai 2023**
Schritt-für-Schritt durch die Ausfuhr, Grubert / Sausen / Schick
- Reguvis, 52 €
- **Textsammlung Zollrecht**
Europäisches und nationales Zollrecht in 4 Ordnern
- Reguvis, CW Niemeyer, 120 €
- **Warenursprung und Präferenzen, 10. Auflage, 2023**
Handbuch und systematische Darstellung, Möller / Schumann
- Reguvis, CW Niemeyer, Wilhelm Köhler, 48 €
- **Zölle und Verbrauchsteuern, Gesetzestext, 43. Erg.-Lieferung, Mai 2023**
EU-Zollrecht, Nationale Zollvorschriften, Verbrauchsteuerrecht
- Verlag C.H. Beck, ca. 45 €
- **Zollrecht für Praktiker, 3. Auflage, April 2023**
Basiswissen für Einstieg und Weiterbildung in der Zollabwicklung
Schick – Wolfsteller – Grubert - Blumhoff
- Reguvis, 48 €
- **Zoll und Umsatzsteuer, 2. Auflage, 2021**
Praxisleitfaden zu Einfuhr, Ausfuhr, Verbrauchsteuern, E-Commerce, Lux / Schrömbges
- Reguvis, 52 €
- **Exportkontrolle für Praktiker, 2021**
Basiswissen für Einstieg und Weiterbildung, Schick – Wolfsteller - Grubert
- Reguvis, 48 €
- **Der Zoll-Profi ! Export - Import - Steuern**
Informationsdienst - Kompakt für den Praktiker - monatlich -
- Reguvis, Jahresabo: 163,20 € inkl. MwSt./Versandkosten
- **AW-Prax - Außenwirtschaftliche Praxis**
Herausgegeben in Verbindung mit dem Europäischen Forum für Außenwirtschaft, Verbrauchsteuern und Zoll e.V. (EFA)
- Reguvis, Jahresabo 337,40 € inkl. MwSt./Versandkosten
- **Zeitschrift für Zölle und Verbrauchsteuern (ZfZ)**
- Stollfuß Medien, Jahresabo: 397 € inkl. MwSt. + Versandkosten
- **Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung**
VSF, E-VSF, E-VSF-Nachrichten, VSF-Portal.de
- Reguvis, Preis auf Anfrage (Tel. 0221 / 97668-357)



Informations
Technik
Zentrum Bund

POSTANSCHRIFT ITZBund, Postfach 30 16 45, 53 196 Bonn

HAUSANSCHRIFT Wilhelm-Fay-Str. 11, 65936 Frankfurt

BEARBEITET VON ZAR Schmitt

**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL ServiceDesk@itzbund.de

DATUM 15. Februar 2023

BETREFF **ATLAS – Info 0410/23**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0410 – 410/2023** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS – Übergreifend:

Teilnehmer betreffende Änderungen ATLAS-Release 10.1 gegenüber ATLAS-Release 10.0

Zum 25.02.2023 wird das ATLAS-Release 10.1 in den Echtbetrieb überführt.

Die vorliegende ATLAS-Info enthält eine Zusammenfassung der die Teilnehmer betreffenden wesentlichen fachlichen Änderungen, die bisher noch nicht in gesonderten ATLAS-Infos veröffentlicht wurden.

Für Änderungen des ATLAS-Releases 10.1 gilt:

Eine Aufstellung aller Anpassungen an der Teilnehmerschnittstelle kann der Änderungsliste zum [EDI-Implementierungshandbuch zu ATLAS-Release 10.1](#) entnommen werden.

Teilnehmer und Softwarehersteller haben bis zum Ende der weichen Migration (voraussichtlich III. Quartal 2024) Zeit, den Releasewechsel zu vollziehen und für den Einsatz einer für das ATLAS-Release 10.1 zertifizierten Teilnehmersoftware sowie die Umstellung ihrer Teilnehmerstammdaten auf das ATLAS-Release 10.1 Sorge zu tragen.

Im Übergangszeitraum können die Änderungen zu Nachrichtenstrukturen nur von Teilnehmern genutzt werden, die bereits eine für das ATLAS-Release 10.1 zertifizierte Teilnehmersoftware einsetzen und deren Teilnehmerstammdaten auf das neue Release umgestellt worden sind.

Hinweis:

Das Inbetriebnahmefenster für ICS2 Release 2 und somit die Frist für die teilnehmerseitige Anbindung endet grundsätzlich am 02.10.2023. Auf die diesbezüglichen Veröffentlichungen der EU-Kommission wird verwiesen. Die o.g. Vorgaben zum Ende der weichen Migration für ATLAS-Release 10.1 berühren insofern nicht die Festlegungen zur teilnehmerseitigen Anbindung an ICS2 Release 2.

Auch hinsichtlich des neu einzuführenden Verfahrensbereiches „Wiederausfuhrkontrollsystem“ (WKS), sind die o.g. Vorgaben zum Ende der weichen Migration nicht maßgebend. Vielmehr hat die teilnehmerseitige Anbindung an ATLAS-WKS bis zum 30.11.2023 zu erfolgen.

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) betroffen
Neue Verfahrensbereiche		
Neue Anwendung „Eingangskontrollsystem“ (EKS)	<p>Es wird der neue Verfahrensbereich „Eingangskontrollsystem“ (EKS) für die nationale Abwicklung der im Rahmen von ICS2 (=Import Control System 2) abgegebenen summarischen Eingangsanmeldungen eingeführt. Mit Inbetriebnahme von ICS2 Release 2 ist grundsätzlich für alle Sendungen, die im Luftverkehr befördert werden, eine summarische Eingangsanmeldung in ICS2 abzugeben. Die in ICS2 registrierte und in EKS verarbeitete summarische Eingangsanmeldung wird als ENS (Entry Summary Declaration) bezeichnet.</p> <p>Die grundsätzlichen Abläufe hinsichtlich der Abgabe und Änderung der ENS-Datensätze sowie der Ankunftsanmeldung werden hier nicht</p>	A / N

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) betroffen
	<p>beschrieben, da der Nachrichtenaustausch unmittelbar zwischen den Systemen der Wirtschaftsbeteiligten und der von der EU-Kommission betriebenen gemeinsamen Teilnehmerschnittstelle (sog. Shared Trader Interface (STI)) erfolgt und die Prozesse durch die von der EU-Kommission veröffentlichten Systemspezifikationen definiert sind. Informationen hierzu finden sich auf der Seite der EU-Kommission unter https://ec.europa.eu/taxation_customs/customs-4/customs-security/import-control-system-2-ics2-0_de.</p> <p>Die an Deutschland adressierten ICS2-Nachrichten (bspw. ENS-Datensätze, die Änderung einer ENS und die Ankunftsmeldung) werden nach Entgegennahme im STI über die von der EU-Kommission betriebenen zentralen ICS2-Systemkomponenten an die Anwendung EKS übertragen. Ebenso werden die von der Zollstelle an die Wirtschaftsbeteiligten adressierten Nachrichten an das STI und von dort an die Wirtschaftsbeteiligten übermittelt. Nur die Kontrollmitteilung nach Gestellung der Waren wird direkt von ATLAS an den Teilnehmer gesendet. Hinsichtlich Informationen zur Kontrollmitteilung (Nachricht E_ENS_CTL) wird auf das Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release 10.1 (insbesondere Kapitel 7.10) sowie auf das EDI-Implementierungshandbuch verwiesen. Im Übrigen finden sich in der Verfahrensanweisung ATLAS Release 10.1 (insbesondere im Kapitel 4.5.7) grundsätzliche Informationen zu EKS.</p> <p>Auf die mit ATLAS - Info 0314/22 veröffentlichten Informationen zur Vorbereitung der Inbetriebnahme von ICS2 Release 2 wird hingewiesen.</p> <p>Für ESumA (summarische Eingangsanmeldungen), deren Sendungen auf dem Seeweg, im Binnenschiffs-, Straßen- oder Eisenbahnverkehr befördert werden, gelten weiterhin die bisherigen Verfahrensabläufe des Verfahrensbereiches „EAS“. Dies gilt bis zur teilnehmerseitigen Anbindung an ICS2 Release 2, die im Rahmen des sog. Inbetriebnahmefensters grundsätzlich bis zum 02.10.2023 erfolgen kann, auch für ESumA mit Sendungen, die im Luftverkehr befördert werden.</p>	
<p>Neue Anwendung „Wiederausfuhrkontrollsystem“ (WKS)</p>	<p>Es wird zur Laufzeit des ATLAS-Releases 10.1 (voraussichtlich am 25.11.2023) der neue Verfahrensbereich Wiederausfuhrkontrollsystem (WKS) eingeführt. Dieser umfasst die Verfahrensteile des angepassten Datenkranzes der summarischen Ausgangsanmeldung (ASumA), die bislang in ATLAS im Verfahrensbereich „EAS“ angesiedelt war und die elektronische Implementierung der Wiederausfuhrmitteilung (WAM), die bislang außerhalb von ATLAS behandelt worden ist.</p> <p>Zu den genauen Verfahrensabläufen, Bedingungen und Einzelheiten wird auf das Merkblatt für Teilnehmer zum ATLAS-Release 10.1 (insbesondere Kapitel 8.7.2) sowie auf das EDI-Implementierungshandbuch (insbesondere auf die Nachrichten- und Webservicebeschreibungen zu den ASumA/ WAM-Nachrichten) verwiesen.</p>	<p>A / N</p>

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) betroffen
	<p>Bis zum Abschluss der Phase für die teilnehmerseitige Anbindung an WKS (diese endet am 30.11.2023), werden vom Teilnehmer übermittelte ASumA im Format des Releases 9.1 nach den bisherigen Verfahrensabläufen behandelt. Dabei kann es vorkommen, dass Vorgänge zu vor dem Ende der Phase eingegangenen ASumA im Format des Releases 9.1 auch noch nach dem Ende der Phase weiterbehandelt und abgeschlossen werden müssen. Dies geschieht ebenfalls nach den bisherigen Verfahrensabläufen des Verfahrensbereiches „EAS“.</p>	
Einfuhr einschließlich Summarische Anmeldung		
Einführung der LRN und der MRN	<p>Die LRN (Local Reference Number) ist ein innerbetrieblich bei der Erstellung der Anmeldung vergebenes Ordnungskriterium und nun verpflichtend anzugeben. Sie ersetzt die bisherige Bezugsnummer und dient der vorläufigen Identifizierung eines Einfuhrvorgangs zwischen der zollseitigen Entgegennahme und Annahme.</p> <p>Des Weiteren wird dem Beteiligten gemäß Artikel 226 Satz 1 UZK-IA nun mit Annahme der Anmeldung eine MRN (Master Reference Number) mitgeteilt.</p> <p>Nachrichten (z. B. Einfuhrabgabenbescheid/ Befund (CUSTAX)), welche die Registriernummer enthalten, haben nun neben dem Feld für die Registriernummer zusätzlich ein Feld für die MRN.</p> <p>Die MRN ist 18-stellig und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <p><u>Bereich Einfuhr (ausgenommen Summarische Anmeldungen):</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahr • Land • Dienststellenummer der Dienststelle, bei der die Registrierung erfolgt • Monat (Verschlüsselung des Monats mit den Buchstaben „A“-„L“) • Art des Beleges (verschlüsselt) • Verfahrenscode (verschlüsselt)* • alphanumerische Nummer • Verfahrenskennung (Buchstabe „R“) gem. Anhang B (Titel II) - UZK-IA • Prüfziffer <p>Beispiel: 23DE2300KPH00045R8</p> <p><u>Bereich Summarische Anmeldungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Jahr • Land • Dienststellenummer der Dienststelle, bei der die Registrierung erfolgt • Monat (Verschlüsselung des Monats mit den Buchstaben „A“-„L“) 	A / N

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) betroffen
	<ul style="list-style-type: none"> • alphanumerische Nummer • Verfahrenskennung (Buchstabe „U“) gem. Anhang B (Titel II) - UZK-IA • Prüfziffer <p>Beispiel: 23DE4851G000000MU8</p> <p>Zu einem späteren Zeitpunkt wird die MRN die Registriernummer vollständig ablösen.</p> <p>* Eine Auflistung der Verfahrenscodes mit der entsprechenden Verschlüsselung ist in Kap. 9.1.1.6 der Verfahrensanweisung ATLAS Release 10.1 dargestellt.</p>	
Übermittlung einer eigenen SumA je Einzelsendung eines Versandvorganges	<p>Nach der Beendigung eines NCTS-Versandverfahrens wird grundsätzlich automatisiert ein SumA-Vorgang angelegt. Mit dem Ende der Übergangsphase zu NCTS Phase 5 (voraussichtlich Dezember 2023) ist es möglich, dass Versandvorgänge bis zu 1999 Positionen in bis zu 99 Einzelsendungen aufweisen können. Sofern ein Versandverfahren mit mehr als einer Einzelsendung durch einen zugelassenen Empfänger beendet werden soll und hierfür vorab summarische Anmeldungen (SumA) erzeugt werden sollen, ist durch den Teilnehmer (zugelassener Empfänger) für jede Einzelsendung eine eigene SumA zu übermitteln. Dabei ist als Vorpapiernummer und LRN die jeweilige MRN und die laufende Nummer der Einzelsendung des Versandverfahrens anzugeben. In diesem Fall werden auch bei der Beendigung von Versandvorgängen mit mehr als einer Einzelsendung keine neuen SumA-Vorgänge erzeugt.</p>	A / N
Anpassung der Zahlungsarten an den UZK	<p>Die Codierungen für die Zahlungsarten, die in der Einzelzollanmeldung und im Einfuhrabgabenbescheid verwendet werden, wurden angepasst. Sie bilden nun die Vorgaben des UZK ab.</p> <p>Das betrifft insbesondere die Bezeichnungen der Zahlungsarten "C", "F" und "G". Die Zahlungsarten "Y" und "Z", durch die bisher die unverzügliche Mitteilung der Zollschuld nach Art. 244 UZK-IA beantragt wurde, wurden entfernt.</p> <p>Damit können nun folgende Zahlungsarten vom Teilnehmer beantragt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • A = Barzahlung • C = Scheckzahlung • D = Andere (z.B. Abbuchung vom Konto eines Zollagenten) • E = Zahlungsaufschub • F = Zahlungsaufschub für Einfuhrabgaben, ausgenommen EUSt • G = Zahlungsaufschub – Mehrwertsteuersystem (Artikel 211 der Richtlinie 2006/112/EG) <p>Im Rahmen dieser Anpassung wurde die Beantragung des Zahlungsaufschubs erweitert. Wenn der Teilnehmer bisher bspw. nur die Einfuhrumsatzsteuer (EUSt) aufschieben wollte, musste dies durch</p>	A / N

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) betroffen
	<p>die Anmeldung der Aufschubart "20" beantragt werden. Nun erfolgt die Beantragung des Zahlungsaufschubes über die Zahlungsart:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möchte der Teilnehmer alle Einfuhrabgaben, ausgenommen der EUST und der pauschalierten Abgaben, aufschieben, kann dies mit der Zahlungsart „F“ beantragt werden. • Möchte der Teilnehmer nur die EUST aufschieben, kann dies mit der Zahlungsart „G“ beantragt werden. <p>Hinweis: Die Beantragung des Zahlungsaufschubs für alle Abgabensarten mit der Zahlungsart „E“ bleibt, wie bisher, bestehen.</p> <p>Die Beantragung der unverzüglichen Mitteilung der Zollschild erfolgt nun über die Unterlagencodierung "9DFB".</p>	
<p>Anpassung des Systemverhaltens bei den Unterlagen "N018" oder "4EEQ"</p>	<p>Bei ergänzenden Zollanmeldungen mit angemeldetem Versandungsland „Türkei“ und beantragter Begünstigung „400“ (Keine Abgabenerhebung in Anwendung der von der EU geschlossenen Zollunionsabkommen) kommt es beim Fehlen der Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • "N018" (Warenverkehrsbescheinigung A.TR) oder • "4EEQ" (Präferenz im Reise-/Postverkehr für Waren des freien Verkehrs aus der Türkei) <p>nun zu einer Fehlermeldung. Die betroffene Position wird nicht eingearbeitet und die Waren müssen mit den zulässigen Angaben erneut angemeldet werden.</p>	<p>A / N</p>
<p>Beantragung unverzüglicher Mitteilung der Zollschild bei ausgesetzten Antidumpingzöllen</p>	<p>Für einige Waren muss ein Antidumpingzoll entrichtet werden. Von dem können sich in bestimmten Fällen die Einführer auf Antrag bei der Europäischen Kommission befreien lassen. Während der Prüfung für die Befreiung gelten die Beteiligten als untersuchte Parteien. Für diese wird der Antidumpingzoll während der Überprüfung ausgesetzt und eine Sicherheit in entsprechender Höhe erhoben.</p> <p>Bisher konnte diese Sicherheit auf Antrag des Beteiligten unverzüglich als Zollschild mitgeteilt werden. Die Sicherheit wurde somit direkt als Abgabebetrag erhoben und verbucht.</p> <p>Nun ist eine unverzügliche Mitteilung einer Zollschild statt der Sicherheitsleistung bei Sicherheiten für mit Antidumping-/ Ausgleichszoll belastete Waren, deren Entrichtung ausgesetzt ist (Maßnahme 555), nicht mehr zulässig.</p> <p>Der Beteiligte kann weiterhin die unverzügliche Mitteilung der Zollschild beantragen. Die zu erhebende Sicherheit wird dann jedoch nicht aufgeschoben, sondern entgegen dem Antrag als Barsicherheit erhoben.</p> <p>Sicherheiten für andere Abgabensarten (bspw. Zoll) können weiterhin nach Beantragung unverzüglich als Zollschild mitgeteilt werden.</p>	<p>A</p>

Stichwort	Kurzinhalte	Anwendung (A) / Nachricht (N) betroffen
Nacherhebung, Erstattung oder Erlass (NEE)		
Einfuhrabgabenbescheid für NEE-Vorgänge mit Bezug zu IM-POST	Der Einfuhrabgabenbescheid für einen NEE-Vorgang, dem eine APK zugrunde liegt, kann nun elektronisch an den Teilnehmer übermittelt werden.	A / N

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.

JETZT VORBESTELLEN:

45. Auflage „K und M“!

Als handliches Buch, CD-ROM oder
24/7-Online-Variante!



Die Konsulats- und Mustervorschriften – kurz: „K und M“ – der Handelskammer Hamburg sind seit 1920 das Standardwerk zum Thema **Einfuhrbestimmungen weltweit**. Sie bieten alle Informationen, die für eine schnelle und korrekte Abwicklung von Exportgeschäften unerlässlich sind. Land für Land werden Fragen beantwortet wie z.B.:

- Welche **Warenbegleitpapiere** werden benötigt, wie sind sie aufzumachen und welche Pflichtangaben müssen enthalten sein?
- Existieren besondere **Verpackungs- und Markierungsvorschriften**?
- Was ist bei der **Einfuhr von Warenmustern** zu beachten und
- mit welchen **Legalisierungsbestimmungen** und **Konsulatsgebühren** ist ggf. zu rechnen?

Sie sind im Außenhandel tätig, arbeiten in einer Versand-, Export- oder Zollabteilung egal welcher Größe, kommen aus dem Speditionsbereich, der Exportfinanzierung oder der Außenwirtschaftsberatung und möchten wissen, wie Sie Waren sicher von A nach B bekommen? Dann ist das Export-Nachschlagewerk – egal in welcher Form – eine **große Arbeitshilfe**.

Die Buch- und CD-ROM-Varianten „K und M“ erscheinen alle 2 Jahre neu und werden bis zur jeweiligen nächsten Neuauflage durch **mind. 5 kostenlose Nachträge/Updates** aktuell gehalten. Die Online-Version wird ebenso kontinuierlich aktualisiert.

Bestellschein

Hiermit bestellen wir die **45. Auflage der „K und M“ – Ausgabe 2023/2024** wie folgt:

- ___ Ex. des **Buchs** als einmalige Lieferung im Abo*
inkl. mindestens 5 kostenloser Nachträge je Auflage zum Preis von 113,42 EUR brutto (106 EUR netto). ISBN: 978-3-943011-71-5.
- ___ Ex. der **CD-ROM inkl. Downloadmöglichkeit** als einmalige Lieferung im Abo*
inkl. mindestens 5 kostenloser Updates je Auflage zum Preis von 134,82 EUR brutto (126 EUR netto). ISBN: 978-3-943011-72-2. Zur Nutzung der CD-ROM benötigen Sie einen PC mit Windows XP oder neuer, einen Adobe® Reader® 7 oder neuer zur Anzeige der PDFs sowie Administrationsrechte während der Registrierung oder Installation der CD-ROM. Für zusätzliche Lizenzen sprechen Sie uns bitte an.

Weitere digitale Möglichkeiten im Zusammenhang mit der CD-ROM

Concurrent-User-Modell

Bei Ihnen nutzen **regelmäßig drei oder mehr Personen** die „K und M“? Dann lohnt sich ggf. die Concurrent-User-Lizenz zur nicht computergebundenen, gleichzeitigen Nutzung durch mehrere Anwender. Sprechen Sie uns bitte an.

„K und M“-Corporate

Bei Ihnen werden die „K und M“ von der ganzen Firma genutzt und Sie interessieren sich für einen Zugriff über CD-ROM für alle Mitarbeiter? Bitte fragen Sie nach unserem Angebot „K und M“-Corporate.

***Abo:** Im Rahmen eines Abonnements erhalten Sie alle 2 Jahre die jeweilige Neuauflage mit zugehöriger Rechnung. Kündigungen sind jederzeit möglich, müssen jedoch in Textform bis spätestens zum 1. März eines Jahres vor Neuauflage beim Verlag eingegangen sein.

Bezugsbedingungen Print & CD-ROM: Die genannten Bruttopreise verstehen sich inkl. der gesetzlichen MwSt. von 7%. Innerhalb Deutschlands liefern wir Grundwerk & Nachträge versandkostenfrei; für Lieferungen ins Ausland fallen separate Versandkosten an. Die Auslieferung erfolgt nach Erscheinen auf dem Postweg. Weitere Infos sowie die AGB finden Sie unter www.mendel-verlag.de.

Jetzt auch 24/7 als Online-Lösung

„K und M“-Online

- Für _____ Nutzer ab sofort (für die Restlaufzeit der 44. Auflage (bis Ende 5/2023)) ab 45. Auflage

Laufzeit & Abrechnung: Mit „K und M“-Online buchen Sie einen fortlaufenden Service (**Abonnement**), der erstmalig mit der Bestellung und danach immer nach Erscheinen einer Neuauflage für die Laufzeit der Auflage von 2 Jahren abgerechnet wird. Kündigungen sind jederzeit möglich, müssen jedoch in Textform bis spätestens zum 1. März eines Jahres vor Neuauflage beim Verlag eingegangen sein.

Technische Voraussetzungen: Rechner, Tablet oder Smartphone, ein Internetzugang sowie ein gängiger, aktueller Webbrowser wie Chrome, Firefox, Safari oder Edge.

Zugang: Der Zugang erfolgt personenbezogen über Ihre individuelle E-Mail-Adresse (Benutzer) und Passwort.

Preise: Pauschale für die Restlaufzeit der 44. Auflage (bis Ende 5/2023): 1-3 Nutzer – 155,15 EUR brutto (145 EUR netto), 4-10 Nutzer – 310,30 EUR brutto (290 EUR netto), 11-20 Nutzer – 465,45 EUR brutto (435 EUR netto), 21-30 Nutzer – 620,60 EUR brutto (580 EUR netto), 31-70 Nutzer – 1.086,05 EUR brutto (1.015 EUR netto) **Pauschale ab der 45. Auflage:** 1-3 Nutzer – 310,30 EUR brutto (290 EUR netto), 4-10 Nutzer – 620,60 EUR brutto (580 EUR netto), 11-20 Nutzer – 930,90 EUR brutto (870 EUR netto), 21-30 Nutzer – 1.241,20 EUR brutto (1.160 EUR netto), 31-70 Nutzer – 2.172,10 EUR brutto (2.030 EUR netto). Sollten Sie mit mehr als 70 Personen „K und M“-Online nutzen wollen oder sonstige Fragen zu diesem Service haben, sprechen Sie uns bitte an.

Firmenname Kd.-Nr.

Abteilung/Ansprechpartner

Straße

PLZ Ort

E-Mail

Telefon Fax

Datum Unterschrift

Bitte bestellen Sie per Fax: +49 2302 2029311 | **per E-Mail:** info@mendel-verlag.de
per Post: Mendel Verlag GmbH & Co. KG, Wasserstr. 223, 44799 Bochum
Online: www.mendel-verlag.de/shop





Rödl & Partner
KNOWLEDGE PARTNER



MAKE IN INDIA MITTELSTAND!

Make in India Mittelstand – Update and Roundtable

Rising energy prices, geopolitical challenges and supply chain bottlenecks are forcing German SMEs to set up alternative investment strategies. In this scenario, India is quickly becoming the preferred destination. Germany is already the seventh largest investor on the subcontinent. The demographic, political and economic structure of India shows a clear, constant potential for German companies.

Join us for this interactive and highly informative event which is designed to benefit decisionmakers of German Mittelstand companies with plans for “making it” in India!

Friday, 24th of March 2023

14:00 – 17:00 hrs | Munich

Hilton Hotel Munich Park • Am Tucherpark 7 • 80538 Munich

[Click here](#) or scan the QR Code to register!



MMM Programme Partners

Rödl & Partner



KFW DEG

Deutsche Bank



MIIM

MAKE IN INDIA MITTELSTAND!

Agenda

14:00 – 14:30 hrs	Registrations & Entry
14:30 – 14:32 hrs	Welcome Address Mr. Mohit Yadav, Consul General, Consulate General of India Munich
14:32 – 14:50 hrs	Keynote Address Mr. Parvathaneni Harish, Ambassador of India to Germany
14:50 – 15:30 hrs	“Make in India”: Opportunities for the German Mittelstand Rödl & Partner, Knowledge Partner of the MIIM Programme
15:30 – 16:30 hrs	Q&A and Roundtable Discussions with German Companies Inputs from All Participating Company Representatives
16:30 – 16:35 hrs	Closing Remarks
16:35 – 17:00 hrs	Networking

+49-30-25795514

miim@indianembassy.de

www.makeinindiamittelstand.de

MIIM Programme Partners

Rödl & Partner

